

# G e s e h s a m m l u n g

für das  
Königreich Sachsen.

3.

5.) Verordnung der Landesregierung,  
den Gerichtsstand in Criminalsachen betreffend,  
vom 7ten Februar 1820.

**V**on GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc. etc.

Es hat bisher in Unsern Landen in Ansehung des Criminal-Gerichtsstandes der Grundsatz Statt gefunden, daß dasjenige Gericht, welches einen Verbrecher entdeckt und angehalten, oder zur gefänglichen Haft gebracht hat, in der Regel verbunden gewesen ist, auch die weitere Untersuchung gegen ihn zu führen. Wir finden aber, in Erwägung, daß diese Einrichtung der Entdeckung und Habhaftwerdung der Verbrecher zuweilen hinderlich geworden ist, für nöthig, hierunter eine Abänderung zu treffen, und verordnen deshalb Folgendes:

Soviel nehmlich I. die in Unsern Landen begangenen Verbrechen anlangt, so ist

§. 1.

dasjenige Gericht, welchem die peinliche Gerichtsbarkeit an dem Orte, wo ein Verbrechen verübt worden ist, zusteht, befugt und verpflichtet, die diesfallige Untersuchung zu führen, und hat demnach eben sowohl das Recht, die Auslieferung des bei einem andern inländischen Gerichte zur Haft gebrachten Angeschuldigten, zu Fortsetzung der Untersuchung, zu verlangen, als unbedingt die Verbindlichkeit, denselben anzunehmen, in beiden Fällen aber dessen Abholung zu veranstalten, auch die bis dahin aufgelaufenen Gerichtsgebühren, baaren Auslagen und Sitzgebühren zu bezahlen.

§. 2.

Der Ort, wo diejenige Handlung des Verbrechens vorgefallen ist, welche das Wesen desselben ausmacht, entscheidet.

Gesetzsammlung 1820.

I. Von den in hiesigen Landen begangenen Verbrechen.

Die Untersuchung führt der Richter, in dessen Bezirke das Verbrechen verübt ist.

Dabei entscheidet die das Wesen des Verbrechens ausmachende Handlung.